Amtsblatt
für den Landkreis Kelheim

Nr. 36 vom 13.11.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Landratsamt

- Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.11.2026; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) **393**
- Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.11.2026; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) **395**
- Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 09.11.2026, Nr. 31 – 0831 **397**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.11.2026
Az: 43.170.07.27

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windkraftanlage (WEA6neu) auf dem Grundstück mit den Fl.nr. 619/6, Gemarkung Jachenhausen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 30.10.2026 mit dem Az.: 43.170.07.27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG

1.1 Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Hinblick auf § 249 Abs. 2 BauGB und im Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO sowie Art. 82a BayBO.

1.2 Vereinbarkeit der Windenergieanlage mit Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB und dem Flächennutzungsplan.

1.3 Standorteignung (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von Art. 10 BayBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

1.4 Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf Schall- und Schattenimissionen und Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte

1.5 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Mobilfunks und Richtfunks

1.6 kein Entgegenstehen des Vorhabens der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt sowie weiteren militärischen Belangen.

2. Das Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids für die Vereinbarkeit mit den o.g. Belangen ist an folgenden Standort gebunden:

	Koordinaten		UTM 32N		Fl.Nr.	Gemarkung
WEA6neu	11°42'47,7180" O	49°00'35,3088" N	698405,04 O	5432093,3 N	619/6	Jachenhausen

Der Bescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Neue Energie Werke 3 GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 34 01 48, 80098 München
Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Montag, 16.11.2026 bis einschließlich Montag, 30.11.2026

unter folgender Internetseite abzurufen:

https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/7RMRlZKOFRLuD4QeL-KIqEAgNYao2KlO7

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(Ablauf des 30.11.2026)** gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtbehelfsfrist.

Kelheim, 13.11.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.11.2026
Az: 43.170.07.23neu-s

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 06.11.2026 mit dem Az.: 43.170.07.23neu-s wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

2. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG

1.1 Auf Antrag der Energiepark Winterholz GmbH & Co. KG wird ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 17 alternativ) des Typs Nordex N163/6.X nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides für folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Hinblick auf Schall- und Schattenimmissionen auch im Verhältnis zu anderen Windenergieanlagen.

1.2 Das Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids für die Vereinbarkeit mit den o.g. Belangen ist an folgenden Standort gebunden:

	Koordinaten		**UTM 32N**		**Fl.Nr.**	**Gemarkung**
WEA 17 alternativ	11°41'47,30 "O	49°01'00,81 "N	697150 E	5432837 N	673	Otterzhofen

Der Bescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat mit Schreiben vom 16.04.2026 erklärt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 34 01 48, 80098 München
Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Montag, 16.11.2026 bis einschließlich Montag, 30.11.2026

unter folgender Internetseite abzurufen:

https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/iSegivLi213Idoz63AR03b7s8MTpdVaD

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(Ablauf des 30.11.2026)** gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtbehelfsfrist.

Kelheim, 13.11.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 09.11.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in den Zeiträumen

19.11.2026
24. bis 26.11.2026
30.11. bis 03.12.2026

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 09.11.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schwarz
Abteilungsleiterin